

Nationalmannschaften Österreichs, Ungarns und der Tschechoslowakei zugerechnet werden.

Zu fragen wäre abschließend, wie tragfähig die geografische Ausrichtung des Bandes unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten wirklich ist. Immerhin suggerieren die Hrsg. mit dem von ihnen gewählten (und offenbar, vgl. S. 67, auch selbst erdachten) Buchtitel, dass der Westen eben keine Kugel ist, in fußballerischer Hinsicht also einer (in welcher Weise auch immer) anders auszuweisenden Kategorie zuzuordnen sei. Die Beiträge selbst liefern zu dieser Frage keine expliziten Hinweise. Erwähnt werden als Besonderheiten der behandelten Region die sehr frühe Einführung des Profifußballs (in Österreich bereits 1924), weswegen z. B. Klubs aus dem Deutschen Reich, wo nach offizieller Lesart alle Fußballer Amateure waren, die Teilnahme am Mitropa-Cup untersagt wurde, oder eben der zeitgenössische Begriff des *Calcio Danubiano*. Dieser stand für eine elegante, technisch ausgereifte Ballbehandlung und widersprach der robusten, einem wenig kreativen *kick and rush* verpflichteten Spielweise insbesondere englischer Teams. Aber ist damit das Wesen des Fußballs im „Osten“ grundsätzlich von dem im „Westen“ zu unterscheiden? In ihrer Summe zeigen die Beiträge zwar für die Jahrzehnte nach 1945 den autoritären Einfluss der (allesamt in Osteuropa gelegenen) sozialistischen Regime auf Vereine und auf einzelne Fußballer (besonders augenfällig bei Puskás), näher eingegangen wird auf einen möglichen Gegensatz zwischen „Westen“ und „Osten“ aber an keiner Stelle des Bandes. Es ist vielmehr ein anregendes und ansehnliches Sammelwerk (zu einem erfreulich günstigen Preis) entstanden, dessen *area studies* sich keinem komparativen Ansatz verpflichtet sehen, aber dennoch zu Vergleichen mit dem westlichen Europa einladen.

Marburg

Christoph Schutte

Bennet Brämer: Das Obergericht der Freien Stadt Danzig und seine Rechtsprechung als Verfassungsgerichtshof. (Berichte aus der Rechtswissenschaft.) Shaker. Aachen 2019. LVII, 366 S. ISBN 978-3-8440-6544-2. (€ 49,80.)

Die Freie Stadt Danzig als eigenartiges staatliches Konstrukt des Versailler Vertrags lenkt immer wieder einmal die Aufmerksamkeit der historischen Forschung auf sich. Dies ist auch deshalb besonders reizvoll, weil weite Teile der freistädtischen Geschichte wissenschaftlich noch nicht aufgearbeitet sind. Auch die polnische Historiografie hat sich nur punktuell mit der Geschichte des 19 Jahre lang bestehenden Stadtstaates beschäftigt. Die vorliegende rechtshistorische Dissertation ist deshalb sehr zu begrüßen. Bennet Brämer untersucht das bis heute wenig bekannte Justizwesen der Freien Stadt, insbesondere die verfassungsgerichtlichen Aspekte des höchsten Danziger Gerichts, des zwischen September 1921 und Dezember 1939 bestehenden Obergerichts.

Zur Kontextualisierung schildert der Vf. relativ ausführlich die Entstehungsgeschichte der Freien Stadt, ihre wichtigsten politischen und administrativen Einrichtungen und einige bis in die Gegenwart umstrittene Fragen, etwa ob es sich bei der Freien Stadt um einen Staat gehandelt habe. B.s Befund ist eindeutig: „Am Staatscharakter Danzigs konnte es [...] keinen Zweifel geben“, außerdem sei der Freistaat „auch innerstaatlich souverän“ gewesen (S. 50). Spätestens an dieser Stelle wäre es allerdings wichtig gewesen, auf die polnische Forschung zurückzugreifen. Doch der Vf. beschränkt sich auf die in deutscher Sprache vorliegende Literatur, während die umfangreiche polnische, aber weitgehend auch englische und französische Primär- und Sekundärliteratur nicht berücksichtigt wird.¹ Dafür stützt er sich in nicht unerheblichem Umfang auf populärwissenschaftliche, teils auch ten-

¹ Von der polnischen zeitgenössischen Literatur wären bspw. zentrale Werke von Stanisław Kutrzeba oder Ludwik Ehrlich zu nennen, von der Forschungsliteratur Werke von Stanisław Mikos, Marek Andrzejewski oder Tadeusz Maciejewski. Aus der englischsprachigen Literatur seien Elizabeth Morrow Clark oder Anna Cienciala genannt.

denziöse Werke.² Das fällt vor allen in den kontextualisierenden Teilen ins Gewicht, da um Fragen wie den völkerrechtlichen Status der Freien Stadt in der Vergangenheit heftig gestritten wurde. Auch manche pauschalisierende Urteile des Vf. sind dieser beschränkten Grundlage geschuldet. Nur als Beispiel: Danzig sei in der Frühen Neuzeit „eine selbständige Patriziatsrepublik mit eigener Gesetzgebung und Rechtsprechung“ (S. 12) gewesen, was die Zugehörigkeit zum Königreich Polen völlig außer Acht lässt.

Aufgrund einer sehr eingehenden Lektüre der überraschend vielfältigen deutschsprachigen juristischen Danzig-Fachliteratur der Zwischenkriegszeit gelingt es dem Vf. hingegen, zahlreiche Aspekte der Verfassungsgeschichte und Gerichtsorganisation der Freien Stadt neu zu beleuchten. So diskutiert er etwa die Frage nach dem Datum des Inkrafttretens der Verfassung und kommt zu dem Schluss, dazu sei es erst am 9. Dezember 1920 – etwa drei Wochen nach Gründung der Freien Stadt – gekommen, und da nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags am 10. Januar 1920 die Reichsverfassung auf dem künftigen Freistadtgebiet nicht mehr galt, habe es eine fast ein Jahr währende verfassungslose Zwischenzeit gegeben.

Die Neuordnung des Gerichtswesens in der Freien Stadt ab 1920 stand vor vielfältigen Herausforderungen, da die reichsdeutschen Verwaltungen und obersten Instanzen fortfielen und mit den geringen zur Verfügung stehenden Ressourcen und den wenigen kompetenten Juristen ein kompletter Danziger Instanzenweg, aber auch die nötigen Gesetze geschaffen werden mussten. Als höchste Instanz fungierte seit März 1920 ein Vorläufiges Obergericht, seit September 1921 dann das Obergericht, das sich seit 1925 auch als Verfassungsgericht verstand. Der Austausch von Justizpersonal mit dem Reich erleichterte die Arbeit der Danziger Justiz. Es wäre vor diesem Hintergrund sinnvoll gewesen, die personelle Besetzung des Obergerichts noch genauer zu analysieren: Wichtig für die Ausrichtung, aber auch die Loyalitäten der Richter – wie auch vieler anderer Danziger Spitzenbeamter – war die Tatsache, dass die wenigsten von ihnen aus dem Danziger Staatsgebiet stammten, sondern eine typische preußische Beamtenlaufbahn mit mehrfachen Versetzungen hinter sich hatten (siehe die Tabellen auf S. 152-155). Eine Besonderheit des Danziger Gerichtswesens war das Verfahren zur Richterwahl, das zu einer Zeit, als dies in der Weimarer Republik noch heftig diskutiert wurde, bereits auf einem relativ unabhängigen Richterwahlausschuss basierte.

Im Zentrum der Arbeit stehen die 22 verfassungsgerichtlichen Entscheidungen des Obergerichts, die vom Vf. ausführlich zusammengefasst und besprochen werden. Insgesamt präsentiert sich das Gericht ihm zufolge als sehr professionell, wobei es in einer Reihe von Fällen Verfassungswidrigkeiten feststellte, die größtenteils in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Zwängen geschuldeten Einsparbemühungen des Senats standen. Nur in einem Fall von Ende 1934 kann der Vf. dem Gericht „eine offenkundige Fehlentscheidung“ (S. 265) nachweisen, die er der politischen Lage nach der NS-Machtergreifung im Freistaat Mitte 1933 zuschreibt.

Seine schwierigste Aufgabe hatte das Obergericht im Herbst 1935 zu erledigen, und zwar in seiner zusätzlichen Rolle als Wahlprüfungsgericht: Nach den letzten Volkstagswahlen vom April des Jahres hatten die Oppositionsparteien aufgrund zahlreicher Manipulationen deren Annullierung verlangt. Vf. schildert den umfangreichen Prozess (fast 1000 Zeugenanhörungen!) anhand der weitgehend erhaltenen Gerichtsakten und kommt in seiner Abwägung zu dem Schluss, dass das Gericht trotz der nationalsozialistischen Einschüchterungspolitik eine erstaunliche Unabhängigkeit bewahrt habe. Letztlich wurden der NSDAP mehr als 10 000 Stimmen ab- und den Oppositionsparteien zuerkannt, was aber die Mehrheitsverhältnisse in der Freien Stadt nicht änderte. An dieser Stelle hätte man sich eine ausführlichere Diskussion des Prozesses, der Standpunkte der beteiligten Juristen so-

² Neben den Büchern Rüdiger Ruhnaus wird auch die problematische Überblicksdarstellung von FRANK FISCHER: *Danzig. Die zerbrochene Stadt*, Berlin 2006, herangezogen.

wie eine intensivere Berücksichtigung der Forschung sowie der zeitgenössischen Debatte gewünscht. Stattdessen versucht der Vf. noch die Frage zu klären, ob das Obergericht mit seinen Entscheidungen den Kriegsausbruch begünstigt habe. Da hiervon keine Rede sein kann, hätte der Vf. auf dieses Kapitel auch verzichten können. Insgesamt handelt es sich um eine wichtige Arbeit, die unser Wissen über die Geschichte der Freien Stadt Danzig erheblich erweitert.

Darmstadt

Peter Oliver Loew

Tobias Winter: Die Deutsche Archivwissenschaft und das „Dritte Reich“. Disziplin-geschichtliche Betrachtungen von den 1920ern bis in die 1950er Jahre. Duncker & Humblot. Berlin 2018. 606 S. ISBN 978-3-428-15484-5. (€ 99,90.)

Im Mittelpunkt der Studie steht die Frage, „wie sich dynamische gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen auf die wissenschaftliche Tätigkeit“ der Archivistik hierzulande ausgewirkt haben (S. 24). Tobias Winter ist dabei bestrebt, „durch die Kombination verschiedener Methoden und Ansätze sowie unter Rückgriff auf bestehende Arbeiten eine umfassendere Geschichte der (NS-)Archivwissenschaft zu erarbeiten“ (S. 20). Ihm kommt es besonders darauf an, „Befunde der Forschungen zu allgemeinpolitischen Entwicklungen auf die Archivwissenschaft zu übertragen beziehungsweise an dieser Disziplin zu überprüfen und Wechselwirkungen zu analysieren“ (S. 30).

Einige der von 1939 an besetzten und der NS-Herrschaft unterstellten Gebiete werden von W. ausdrücklich einbezogen. Dementsprechend geht er auf die schon vor 1933 evidenten Ostausrichtung deutscher Archivare ein, nachdrücklich gefördert von Albert Brackmann (1871-1952), dem von 1929 bis 1936 amtierenden Generaldirektor der Staatsarchive Preußens. Von 1931 an erhielt die „antislawische Stoßrichtung der Ostforschung“ (S. 87) durch die Einrichtung der Publikationsstelle Berlin-Dahlem (PuSte) als Abteilung der Preußischen Archivverwaltung den entscheidenden Schub; seit 1937 veröffentlichte sie *Jomsburg* als wichtigstes Organ der deutschen Ostforscher, das ein Vorläufer der 1952 begründeten *Zeitschrift für Ostforschung* war. Unter der nationalsozialistischen Terrorherrschaft in Osteuropa arbeitete die PuSte verschiedenen dort tätigen Verfolgungsinstanzen zu.

Noch vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten war den an der Berliner Archivschule Ausgebildeten auferlegt worden, Polnisch zu lernen. 1933/34 brauchte es zur Gleichschaltung des Archivwesens keinen „umfangreichen und flächendeckenden Druck“, die (Selbst-)Indienststellung für eine politisierte „Archivwissenschaft und Ostforschung schritt zügig voran“ (S. 163). Nachdem „Rasse(n)forschung“ und „Sippenforschung“, zumal die Beibringung sog. Ariernachweise, den Archiven seit 1933 einen „Ansturm“ beschert hatten (S. 493), machte sich in den Staatsarchiven auch die Ausgrenzung jüdischer und ausländischer – insbesondere polnischer und russischer – Nutzer breit.

Die Studie weist zahlreiche Bezüge zu Polen sowie zu Akteuren und Einrichtungen der Ostforschung auf. Der Abschnitt über deutsche Archivare in Polen handelt allerdings fast ausschließlich über das Generalgouvernement; ein Unterkapitel streift Lebens- und Arbeitsbedingungen polnischer Archivare – (polnisch-)jüdische werden nicht erwähnt. Damit wird eine der Schwachstellen der Studie deutlich: Der Vf. hat sich im Wesentlichen auf deutsche Archive und deren Archivalien beschränkt, Archive in Osteuropa hat er nicht besucht, Literatur und Zeitungen in den Sprachen der betroffenen Länder und sogar die Presseorgane und einschlägige Publikationen in den besetzten Gebieten unter deutscher Herrschaft außer Acht gelassen.

Es erschrickt der Mangel an Empathie mit den Opfern der NS-Lebensraumpolitik bei Kurt Dülfer (1908-1973), der im Baltikum tätig war, und bei Wolfgang A. Mommsen (1907-1986), einem späteren Direktor des Bundesarchivs, der dem Antisemitismus verfallen war (S. 279). Aber nicht nur das frühe Personal des Bundesarchivs war nationalsozialistisch geprägt (S. 458), auch die unter der Kanzlerschaft Konrad Adenauers eingerichtete Archivschule in Marburg stand in personeller Kontinuität zum NS-Regime. Die mittelhes-